Feststellung des Bedingungseintritts

gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes

(durch den Kreiswahlleiter auszufüllen)1)

Der Kreiswahlleiter stellte am den Bedingungseintritt des § 26 Absatz 1 Satz 3 des

Bundeswahlgesetzes fest.

Der Kreiswahlleiter machte die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

Der Kreiswahlleiter

. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

(Datum, Unterschrift)

1) Unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der Beschwerdeverhandlung gemäß § 28 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.